

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 88 Titel

220 Grad	Erfolg in der Krise
Aktiv ab 50	Fit und aktiv leben ab 50
Aktiv im Alter	Fit und aktiv leben im Alter
Aktiv in der zweiten Hälfte	Fit und aktiv leben
Aktiv leben ab 50	in der zweiten Hälfte
Aktiv leben im Alter	Ganz einfach!
Aktiv leben in der zweiten Hälfte	Glücklich
Alpenmelodie	Golf Relaxed
Alpenmelodien	Hahn Airport Channel
Angel Talk	Hahn Airport TV
Astro-Vorschau	Hahn TV
Australien Die schönsten Bilder	Hamburger Meisterköche
Baden-Württemberg	Hamburg's Meisterköche
- golfen - reisen - erleben	Imaging World
Baden-Württemberg	Indien Die schönsten Bilder
+ golfen + reisen + erleben	IT Administrator
Bayern - golfen - reisen - erleben	mein Sender
Bayern + golfen + reisen + erleben	MORD AM DEICH
berufsZiel - das Job-Magazin	Museo
Blitzschnell auf den Tisch	Nearside
Botwartal-Echo	Pet Rock Family
Business Woman	Prommis im Trend
CD Wissen	Romantisches Deutschland
CD Wissen -	Schau genau
Das Wissensmagazin zum Hören	Schlaues Geld legt anders an
Celebrating Cities	Schlaues Geld!
comfort & sicherheit	Schleswig-Holstein
DAS FONDS-FORUM	- golfen - reisen - erleben
dein Sender	Schleswig-Holstein
Dein-Vorteil	+ golfen + reisen + erleben
Delmenhorster Wochenzeitung	Schönbuch Echo
DER HÖLLE RACHE	Special Unit AT 13 - Schachmatt
Der Nautiker	Special Unit AT 13 -
DER-FONDS-DAS-FORUM	Wettlauf mit dem Tod
Deutschland fährt Auto	Spielerisch zu einem besseren
DEUTSCHLAND ZUM DIKTAT -	Gedächtnis
der große Rechtschreibtest	Stinnes. The Future of Logistics
Die Geschichte des kleinen Sanso	Taylor
Die Gute-Laune-Diät	Taylor Guitars
Die Wunder des Vatikan	Traumhaft schöne Topf- und
Die Wunderdetektive des Vatikan	Kübelpflanzen
DISCOVER GOLF	TV Hahn
DISCOVER GOLF GUIDE	Vatikandetektive
eBay Magazin	Vom Urknall zum Leben
eBay Tricks	Wie Sie alles einfach richtig machen
Ein Zwilling ist nicht genug	WIR ENTWICKELN MEHRWERT
Eine Stadt dreht sein Leben	Wortsport
Eine unter tausend	YOU ARE THE STAR

Medien-Recht: Urteile & News

BGH: Gratiszeitungen sind nicht wettbewerbswidrig

Der unentgeltliche Vertrieb einer allein anzeigenfinanzierten Tageszeitung ist in der Regel nicht wettbewerbswidrig. Den herkömmlichen teilweise durch Verkauf finanzierten Tageszeitungen stehe kein entsprechender Abwehranspruch zu, so entschied jetzt der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes.

Beklagte war in diesem Fall die deutsche Tochtergesellschaft des norwegischen Medienunternehmens Schibsted. Sie brachte im Dezember 1999 in Köln die kostenlose Tageszeitung „20 Minuten Köln“ auf den Markt. Der Verlag M. DuMont Schauberg sah seine Tageszeitungen „Kölner Rundschau“ und „Kölner Stadt-Anzeiger“ langfristig bedroht und klagte auf Unterlassung.

In den Vorinstanzen hatte die Klage keinen Erfolg. Während des Revisionsverfahrens 2001 stellte die Beklagte „20 Minuten Köln“ ein, behielt sich aber vor, in Zukunft erneut eine anzeigenfinanzierte Zeitung auf den deutschen Markt zu bringen.

Der Bundesgerichtshof hat die Abweisung der Klage jetzt bestätigt. Zwar sei es grundsätzlich wettbewerbswidrig, wenn ein Wettbewerber eine üblicherweise entgeltlich angebotene Leistung in großem Umfang verschenke und dadurch den Bestand des Wettbewerbs konkret gefährde. Andererseits habe im Geschäftsleben

niemand Anspruch auf einen unveränderten Erhalt seines Kundenkreises. Nachteile und Gefährdungen der eigenen Position aufgrund neuartiger wettbewerbskonformer Maßnahmen müsse jeder Mitbewerber grundsätzlich hinnehmen, auch wenn sie sich für ihn nachteilig auswirkten.

In Deutschland seien die lokalen und regionalen Tageszeitungen in ihren Kernverbreitungsgebieten auf dem Lesermarkt häufig keinem oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Mit einer Abonnementzeitung seien die hohen Marktzutrittschranken nur schwer zu überwinden, so dass es für denjenigen, der einen solchen Markt neu betreten wolle, kaum eine Alternative zur anzeigenfinanzierten Zeitung gebe. Das Wettbewerbsrecht dürfe eine solche Konkurrenz nicht im Keim ersticken.

Parallel dazu hat der Bundesgerichtshof auch im Verfahren des Axel Springer Verlages gegen den Verlag der Freiburger Zeitung zum Sonntag die Klage gegen den unentgeltlichen Vertrieb der ausschließlich anzeigenfinanzierten Sonntagszeitung als unbegründet angesehen.

*Bundesgerichtshof
Urteil vom 20.11.2003,
Az.: I ZR 151/01
(20 Minuten Köln)
und IZR 120/00
(Zeitung zum Sonntag)*

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Krombacher „Regenwald-Projekt“ war teilweise wettbewerbswidrig

Die Krombacher-Brauerei hatte zwischen Mai und Juli 2003 in ihrem Werbespot eine Verknüpfung zwischen dem Kauf eines Kastens Bier mit dem nachhaltigen Schutz eines Quadratmeters Regenwald hergestellt.

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte jetzt das Sieger Landgerichtsurteil vom August 2003: Der Werbekampagne fehle die nötige Transparenz, die bei Kopplungsgeschäften erforderlich ist. „1 Kasten Krombacher = 1 qm Regenwald“ sei ein direkt proportionales Versprechen, das die Brauerei nicht einhalten könne. Durch diese Gleichsetzung glaube der Biertrinker, das Schutzgebiet werde in seiner Ausdehnung quadratmeterweise um so größer, je mehr Bierkisten er erwerbe. Tatsächlich gehe es der Brauerei aber nicht um einen direkt proportionalen Schutz des Regenwaldes,

sondern um die Unterstützung verschiedener WWF-Aktionen. *OLG Hamm, Urteil vom 18.11.2003, AZ: 4 U 105/03*

BGH: Kritische Berichterstattung im TV wird gestärkt

Die Klage eines Krankenhausmanagers aufgrund eines kritischen Beitrags der ZDF-Sendung „WISO“ im August 1998 wurde vom VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hätte den Gesamtzusammenhang, in dem die kritische Äußerung getätigt worden sei, außer Betracht gelassen. Sind mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die für den in Anspruch genommenen – in diesem Fall der verantwortliche „WISO“-Redakteur – günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt.

BGH, Urteil vom 25.11.2003, Az.: VI ZR 226/02

„Budweiser“ steht für Budweis

Anheuser Busch erleidet Schlappe in Österreich.

Bier der amerikanischen Brauerei Anheuser Busch darf in Österreich nicht mehr unter dem Namen „American Bud“ vertrieben werden, das berichten die Tiroler Tageszeitung und e-politx.com. Grund dafür ist ein tschechisch-österreichisches Abkommen aus dem Jahr 1976, das aus dem tschechischen Ceske Budjovice (Budweis) stammendes Bier auch nach dem Eintritt Österreichs in die Europäische Union schützt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs werde der freie Warenverkehr in diesem Punkt durch den bilateralen Vertrag außer Kraft gesetzt. Dieser sichert der tschechischen Brauerei Budejovicky Budvar in Österreich den Schutz der Biermarken „Budejovicky Budvar“ und „Budweiser Budvar“ sowie der Bezeichnung „Bud“ zu. Nach dem Urteil des EuGH sei diese Verpflichtung

selbst dann weiter verbindlich, wenn sie gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Warenverkehr widerspreche, so der EuGH.

Der in Österreich ausgefochtene Streit ist nur einer unter vielen, den das Unternehmen Anheuser Busch mit dem tschechischen Brauhaus um den Namen „Budweiser“ weltweit austrägt. Der amerikanische Bierbrauer ist in zahlreichen Ländern Inhaber nationaler Marken, die tschechische Brauerei verweist auf ihre historischen Rechte an den Namen „Budweiser“ und „Bud“ sowie deren Schutz als Herkunftsbezeichnung. Auch streiten sich Budejovicky Budvar und Anheuser Busch darum, wer die älteren Markenrechte besitzt. Das tschechische Brauhaus wurde 1895 gegründet, Anheuser Busch vertritt sein Bier seit 1876.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Imaging World

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Umschau Zeitschriftenverlag Breidenstein GmbH,
Brüningsstraße 580, 65929 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

berufSZiel - das Job-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Transmedia Verlagsgesellschaft mbH,
Weyertal 53, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schönbuch Echo Bottwartal-Echo

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für periodische Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Dr. Heinz & Stillner,
Seestraße 104, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Stadt dreht sein Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse sowie Film-, Fernseh- und Videoproduktionen.

**Karl Lotz Produktion,
Ausbau 4, 19209 Gottesgabe/Rosenhagen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland fährt Auto

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Jenckel, Rechtsanwalt und Notar,
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wie Sie alles einfach richtig machen

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Medien-Recht: Seminare & Kongresse

Urheberrecht: Fakten, Gefahren und Chancen

Die Handelskammer Hamburg informiert über das neue Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom September 2003. Die Veranstaltung soll Fragen zu den Rechten von Urhebern und Verwertern von digitalen Produkten klären: Welche Werke dürfen jetzt ohne Zustimmung des Urhebers genutzt werden? Was ändert sich bei Verwertungsrechten und was ist mit techni-

schen Schutzmaßnahmen? Kann man jetzt endlich gegen "Kopierschutz-Knacker" vorgehen? Abgerundet wird die Abendveranstaltung durch einen Ausblick auf die nächste Gesetzesreform.

Referent ist der Rechtsanwalt und Lehrbeauftragte an der Universität Hamburg, Alexander Unverzag.

*Termin: 11. Dezember 2003
Handelskammer Hamburg,
GB Recht & Fair Play
Tel. 040 - 36 13 83 65
www.hk24.de*

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

**Aktiv ab 50
Aktiv leben ab 50
Fit und aktiv leben ab 50
Aktiv im Alter
Aktiv leben im Alter
Fit und aktiv leben im Alter
Fit und aktiv leben
in der zweiten Hälfte
Aktiv leben
in der zweiten Hälfte
Aktiv in der zweiten Hälfte
Nearside**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Compu-Mark GmbH,
Wallotstraße 7 A, 14193 Berlin**

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

MediaRegister
Martini & Seifert GbR

Tel./Fax: 0700/63 34 27 34

www.mediaregister.de
service@mediaregister.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

DER-FONDS-DAS-FORUM DAS FONDS-FORUM

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für die Medienbereiche Hörfunk, Fernsehen, Film, Veranstaltungen und jede Art von Druckerzeugnissen sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH,
Mittelweg 22-24, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vatikandetektive Die Wunderdetektive des Vatikan Die Wunder des Vatikan

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alpenmelodie Alpenmelodien MORD AM DEICH DER HÖLLE RACHE

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

YOU ARE THE STAR

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Grub Frank Bahmann Schickardt
Anwalts- und Notarkanzlei,
Solitudestraße 20, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für nachfolgenden Titel in Anspruch:

Celebrating Cities

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video, Video-on-Demand und alle sonstigen Film, Bild-, Ton- und Datenträger (CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige CD-Derivate) einschließlich sämtlicher Multimediaprodukte bzw. -anwendungen im weitesten Sinne, audiovisueller, optischer, elektronischer und digitaler Medien und Netzwerke (Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP, MMS).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pet Rock Family

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**Gegko Concept,
Landgraf-Wilhelm-Straße 2,
60431 Frankfurt am Main**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Taylor Taylor Guitars

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen, sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Angel Talk

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RosenbauerSolbach Werbeagentur GmbH,
Waterloohain 9, 22769 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Zwilling ist nicht genug

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

comfort & sicherheit

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print- und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**Huss Medien GmbH,
Am Friedrichshain 22, 10407 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ganz einfach!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Erfolg in der Krise

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Business Woman

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für die Deutsche Bahn AG, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin, in Anspruch für:

Stinnes. The Future of Logistics

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen zur Verwendung für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnisse.

**Deutsche Bahn AG,
Kommunikation, Markenführung,
Frankenallee 2-4, 60327 Frankfurt a.M.**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Geschichte des kleinen Sanso

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carola Monk,
Johnsallee 60, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schlaues Geld legt anders an Schlaues Geld!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**NORDTREUHAND GmbH,
Am Rabenfeld 4, 28757 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CD Wissen CD Wissen - Das Wissensmagazin zum Hören

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Audio Media,
Mathildenstraße 15, 82152 Planegg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DEUTSCHLAND ZUM DIKTAT - der große Rechtschreibtest

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**First Entertainment GmbH,
Ludwigstraße 11, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Prommis im Trend

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte
Jens M. Lossin & Dr. Axel M. Weniger,
Neuer Wall 17 - 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hahn Airport TV Hahn TV TV Hahn Hahn Airport Channel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**c.e.motion,
Obentrautstraße 42A, 55218 Ingelheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Hamburger Meisterköche Hamburg's Meisterköche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Delmenhorster Wochenzeitung

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, auch in Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Druckwerke, auch Bild-, Ton-, Bildton-, Datenträger (insbes. CD-ROM, CD-I, DVD) und sonstige Aufzeichnungsmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Merchandising, sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Nikolai Klute Rechtsanwalt,
Rothenbaumchaussee 193, 20149 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

220 Grad

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitschriften, sonstige Druckereierzeugnisse, audiovisuelle Werke einschließlich Film- und Fernsehproduktionen, Bild/Tonträger, digitale Datenträger wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD u.a., Online- und Offlinedienste, Internet.

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Special Unit AT 13 - Schachmatt Special Unit AT 13 - Wettlauf mit dem Tod Eine unter tausend

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Australien Die schönsten Bilder Indien Die schönsten Bilder

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-Rom, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstige Online-Medien.

**Krohn Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

IT Administrator

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Video, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Internet sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Kanzlei Lempfert,
Herzogstraße 129, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Museo

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software-, Druck- und Textilerzeugnisse aller Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, insbesondere Druck- und Zeitschriften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Kunstausstellungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Verlag Karin Hennes,
Bäderstraße 55, 53489 Sinzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für

WIR ENTWICKELN MEHRWERT

in jeder Schreibweise, Kombination, Zusatz, Schriftart, Abwandlung, Wortverbindung, grafischen Gestaltung, mit Zusätzen, mit Untertiteln, in allen Sprachen und Übersetzungen, für alle Medien, für Rundfunk-, sowie Fernsehsendungen, Film und Video, sowie alle audio- und visuelle Medien, sowie sonstige Bild- und/oder Tonträger aller Art, sowie alle Datenträger, sowie Printmedien aller Art, Druckereierzeugnisse, sowie elektronische, audiovisuelle und/oder digitale, elektronische Medien, Softwareerzeugnisse und sonstige Datenträger, digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, Merchandising, Internetdomains.

**CSA Copyright Service Agency GmbH,
Dorfwinkel 11, 22359 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Der Nautiker

in allen Schreibweisen, Darstellungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, Untertiteln für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, elektronische und digitale Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Flick & Saß - Rechtsanwälte,
Hallerstraße 53, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Gute-Laune-Diät

in jeder Schreibweise, Kombination und Darstellungsform für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, Rundfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**LINKLATERS OPPENHOFF & RÄDLER
Rechtsanwälte Steuerberater,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Kunden Titelschutz in Anspruch für

eBay Magazin eBay Tricks

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-Rom, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film-, Fernsehen- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**VU Verlagsunion KG Zeitschriftenvertrieb,
Am Klingenweg 10, 65396 Walluf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Glücklich Wortsport Schau genau mein Sender dein Sender

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, jedweden Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien sowie Veranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Regio Network Communication GmbH & Co. KG,
Jakob-Schüle-Straße 12, 73655 Plüderhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Astro-Vorschau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Karl-Otto Drüwa,
Feldstraße 10, 58239 Schwerte**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Dein-Vorteil

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Karl-Otto Drüwa,
Feldstraße 10, 58239 Schwerte**

Rund 35.000 Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter:
www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**DISCOVER GOLF
DISCOVER GOLF GUIDE
Schleswig-Holstein**
- golfen - reisen - erleben
Schleswig-Holstein
+ golfen + reisen + erleben
Bayern
- golfen - reisen - erleben
Bayern
+ golfen + reisen + erleben
Baden-Württemberg
- golfen - reisen - erleben
Baden-Württemberg
+ golfen + reisen + erleben
Golf Relaxed

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen, für Bücher und alle Printmedien sowie für alle weiteren Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Beiten Burkhardt Goerdeler
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Spielerisch zu einem
besseren Gedächtnis
Blitzschnell auf den Tisch**
- Gesund und lecker für jeden Tag
**Vom Urknall zum Leben
Traumhaft schöne Topf-
und Kübelpflanzen**
Romantisches Deutschland
- Vom Königswinkel ins Reich der Tafelberge
- Vom Schwäbischen Meer ins Märchenland
- Vom Land der Maare an die Kreideküste
in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 649 erscheint am 16.12.2003
Anzeigenschluss: 12.12.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 648 erscheint am 09.12.2003
Anzeigenschluss: 05.12.2003, 10 Uhr

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- ,je-der weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____